

Genehmigung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage der Deponie Westfeld sowie Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Einleiten des in der Abwasserbehandlungsanlage Westfeld vorbehandelten Abwassers in den Knappensee

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV);

Genehmigung des Betriebes einer Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Sickerwasser aus der Deponie Westfeld gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Einleitung des vorbehandelten Abwassers in den Knappensee gemäß §§ 8,9 und 10 WHG, Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. der IZÜV.

Die Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, beantragte am 04.05.2018 die wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage der Deponie Westfeld und die beschränkte Erlaubnis für das Einleiten des vorbehandelten Abwassers in den Knappensee.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Schwandorf (Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz BayVwVfG).

Der Antrag stellt im Wesentlichen den Weiterbetrieb der im Jahr 1995 errichteten Abwasserbehandlungsanlage der Deponie Westfeld und die Einleitung des vorbehandelten Abwassers in den Knappensee dar. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 12.10.1998 hierfür ist bis zum 31.12.2018 befristet.

Die Abwasserbehandlungsanlage wurde seit der Erstinstallation laufend ertüchtigt.

Die ehemalige Aschedeponie Westfeld befindet sich rund 6 km südöstlich von Schwandorf und unmittelbar südwestlich der Gemeinde Wackersdorf. Die Ablagerungen wurden 2002/2003 beendet. Derzeit befindet sich die Deponie Westfeld in der baulichen Abschluss- und Rekultivierungsphase.

Das Deponiesickerwasser wird in der Abwasserbehandlungsanlage (Sickerwasseraufbereitungsanlage) Westfeld (Flur-Nr. 199/4 Gemarkung Wackersdorf) vorbehandelt und in den Knappensee eingeleitet. Die Einleitstelle befindet sich auf dem Flurstück Nr. 199 der Gemarkung Wackersdorf.

Beantragt wird weiterhin eine unveränderte Abflussmenge von bis zu 250.000 m³/Jahr bzw. 80 m³/h.

Die vorgelegten Antragsunterlagen sind nach dem Ergebnis der fachlichen Vorprüfung vollständig und geeignet für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens.

Das Vorhaben der Uniper Kraftwerke GmbH wird hiermit gemäß § 4 IZÜV i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie den §§ 9,10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen über das Vorhaben liegen

1. im Landratsamt Schwandorf (Zimmer-Nr. 235), Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, und
2. im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf (Zimmer-Nr. 11 OG), Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf

in der Zeit vom

09.07.2018 bis 08.08.2018

während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind:

- a) Beim Landratsamt Schwandorf: Montag bis Donnerstag 8:00 – 15:30 Uhr, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr.
- b) Bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf: Montag und Dienstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr, Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr, Freitag 7:30 – 12:00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist

vom 09.07.2018 bis 22.08.2018

schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Schwandorf die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landratsamtes Schwandorf durchgeführt.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am **19.10.2018** um 10:00 Uhr im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, Raum U 057 I statt.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dann auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf sowie im Internet auf der Seite des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Schwandorf, 29.06.2018
Landratsamt Schwandorf

Hanisch
1. Stellvertreter des Landrats